

Praktikumsvertrag für Fachoberschüler*innen

Zwischen

Betrieb: _____ / _____
Name der Firma Ansprechpartner*in

Anschrift der Firma

Tel. / Fax / E-Mail

und

Praktikant*in: _____ / _____
Name Vorname

Anschrift

_____ / _____

Tel. / E-Mail Geburtsdatum

wird im Rahmen des Besuches der **Fachoberschule Gesundheit und Soziales** an der **Jean-François-Boch-Schule BBZ Merzig** folgender Praktikumsvertrag geschlossen:

(Bitte Zutreffendes ankreuzen.)

1. Bereich und Dauer des Praktikums

1.1. Bereich

Pflege Sozialpflege Sozialpädagogik Hauswirtschaft

1.2. Art

Kernpraktikum Ergänzungspraktikum

1.3. Dauer

_____ Wochen (inklusive Urlaub im Kernpraktikum)

Beginn: _____ Ende: _____

Die fachpraktische Ausbildung findet in der Schulzeit an drei Tagen und in den Schulferien an fünf Tagen in der Woche statt.

2. Pflichten des Betriebs

Der Praktikumsbetrieb übernimmt es:

- die Praktikant*innen ihrer Fachrichtung entsprechend auszubilden,
- die Führung der Tätigkeitsberichte zu überwachen und zu bestätigen,
- ein Zeugnis in doppelter Ausführung über Leistungen und Anwesenheit auszustellen,
- eine vorzeitige Auflösung des Praktikumsvertrages den zuständigen Praktikumsbetreuer*innen des BBZ Merzig umgehend schriftlich mitzuteilen.

2. Pflichten der auszubildenden Fachoberschüler*innen

Die Praktikant*innen verpflichten sich:

- alle ihnen gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen,
- die Tätigkeitsberichte sorgfältig zu führen und regelmäßig vorzulegen,
- über interne Angelegenheiten Stillschweigen zu bewahren,
- Fehlzeiten der Ausbildungsstelle unverzüglich mit Begründung mitzuteilen und bei längeren Erkrankungen spätestens am dritten Tag eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

3. Pflichten der gesetzlichen Sorgeberechtigten

Die mit unterzeichnenden Sorgeberechtigten haben den Praktikant*innen zur Erfüllung der ihnen aus diesem Vertrag erwachsenen Verpflichtungen anzuhalten.

4. Auflösung des Vertrages

Der Praktikumsvertrag kann nur aufgelöst werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein Grund ist als wichtig anzusehen, wenn der-/demjenigen, die/der sich darauf beruft, die Fortsetzung des Praktikums nicht zugemutet werden kann. Vor der Auflösung müssen die zuständigen Praktikumsbetreuer*innen der Fachoberschule am BBZ Merzig gehört werden. Die Auflösung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung.

5. Regelung von Streitigkeiten

Bei allen aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten ist vor Inanspruchnahme der Gerichte eine gütliche Einigung unter Mitwirkung der zuständigen Behörde zu versuchen.

6. Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass die Praktikant*innen dem Schutz der betrieblichen gesetzlichen Unfallversicherung unterliegen; zuständiger Unfallversicherungsträger ist der Unfallversicherungsträger des Praktikumsbetriebs bzw. der -einrichtung.

7. Sonstige Vereinbarungen

Unterschriften:

Ausbildungsstelle

Praktikant*in

Praktikumsbetreuer*in Jean-François-Boch-Schule Merzig

Sorgeberechtigte
(bei minderjährigen Schüler*innen)

Information für den Praktikumsbetrieb:

Anmerkung: Unfallversicherung während der fachpraktischen Ausbildung

Nach § 4 Abs. 1 Satz 2 und § 8 Abs. 1 der Verordnung -Schulordnung- über die Ausbildung an Fachoberschulen im Saarland vom 24. Juni 1986 (Amtsbl. S. 605), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 04. Juli 2003 (Amtsbl. S. 1910), umfasst der Bildungsgang der Fachoberschule in der Klassenstufe 11 neben allgemeinem und fachtheoretischem Unterricht eine einjährige fachpraktische Ausbildung. Über die Durchführung der fachpraktischen Ausbildung werden nach § 13 der vorgenannten Verordnung folgende ergänzende Regelungen getroffen:

1. Die Stellung des Teilnehmers/der Teilnehmerin am Bildungsgang der Fachoberschule in der Klassenstufe 11 ist gekennzeichnet durch die duale Beziehung der beiden Lernorte Schule und Praxiseinrichtung. Es besteht demnach zugleich ein Schulverhältnis und ein vertraglich begründetes Praktikantenverhältnis mit der Folge, dass der Fachoberschüler/die Fachoberschülerin im Rahmen der fachpraktischen Ausbildung Angehöriger/Angehörige der Praxiseinrichtung ist (Betriebszugehörigkeit).

...

4. Im Rahmen der fachpraktischen Ausbildung unterliegt der Praktikant/die Praktikantin als Angehöriger/Angehörige der Praxiseinrichtung dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung nach den Bestimmungen des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII). Zuständiger Unfallversicherungsträger ist der Unfallversicherungsträger der Praxiseinrichtung. Ihr obliegt die Erstattung einer entsprechenden Unfallanzeige.